

**Förderverein
für die Betreuung von
Grundschulkindern in
Freigericht e.V.**



SATZUNG

§1 Aufgabe und Zweck

(1) Der „Förderverein für die Betreuung von Grundschulkindern in Freigericht e.V.“ mit Sitz in 63579 Freigericht verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung von Kindern im Grundschulalter

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung eines außerunterrichtlichen Betreuungsangebotes für Grundschul Kinder.

§2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den Grundschulen in den Freigerichter Ortsteilen Somborn, und Altenmittlau zur Förderung der Bildung und Erziehung zu.

§6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des jeweiligen Jahres.

§7 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereines können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag erworben.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist bis spätestens vier Wochen zur vorgenannten Frist vorzulegen.

2. Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten oder Handeln in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Tod des Mitgliedes

(3) Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes ist die Mitgliedschaft von mindestens einem Elternteil.

§8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereines in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse des Vereines zu beachten.

§9 Beiträge

(1) Über einen von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb von vier Wochen zum Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§10 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Fördervereines besteht aus:

Geschäftsführendem Vorstand

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r

Erweitertem Vorstand

- c) Schriftführer/in
- d) Kassierer/in
- e) Beisitzer/in
- f) Beisitzer/in
- g) Beisitzer/in

(2) Geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB sind die/der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist einzeln zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Wahl von Arbeitnehmern in den Vorstand ist nicht zulässig.

§12 Zuständigkeit des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes

(1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§13 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Wahl und Abberufung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- Entlastung des/der Kassierer/in
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlußfassung über Änderung oder Ergänzung der Satzung

- Vereinsauflösung

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von zwei/fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Ladefrist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder durch öffentliche Bekanntgabe in der lokalen Presse einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens 20 vH. aller Mitglieder des Vereines und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anwesend ist. Sind weniger als 20 v.H. der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen werden. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Abwesenheit von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen geänderten Ablauf oder eine Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen.

(5) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins mit jeweils einer Stimme an. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Zur Satzungsänderung oder -ergänzung ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von vier/fünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen um bei Beginn der Versammlung vom Versammlungsleiter bekannt zu geben.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Beschlußprotokoll zu führen. In besonderen Fällen kann der Versammlungsleiter festlegen, daß ein Wortprotokoll zu führen ist. Das Protokoll muß Ort, Datum und Uhrzeit enthalten und ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können vom Versammlungsleiter auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitglieder zugelassen werden.

§14 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei/viertel der zur Abstimmung erschienenen Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§15 Errichtung der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am **22. November 1999** beschlossen und am **15. März 2000** beim Amtsgericht Gelnhausen unter VR 932 eingetragen. Der Vorstand bestätigt durch die nachstehende Unterschrift, dass der vorstehende Satzungstext die in der Mitgliederversammlung am 06.11.2009 und 09.03.2012 beschlossene Änderung enthält und im Übrigen mit der zuletzt bei Gericht eingereichten Satzungsabschrift übereinstimmt.

Christian Hauß
2. Vorsitzender